

Allgemeine Bedingungen für den Fahrradfahrerschutzbrief "garantiert mobil!" mit optionalem Diebstahlschutz (AB "garantiert mobil!" 06/2012) der Ostangler Versicherungen

§1 Leistungen

1. Der Versicherer erbringt nach Eintritt des Schadenfalles im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für vom Versicherungsnehmer aufgewandte Kosten:

1.1 Kann mit dem versicherten Fahrrad nach Panne, Unfall oder Totaldiebstahl die Fahrt nicht fortgesetzt werden, trägt der Versicherer die Transportkosten zum nächstmöglichen Händler sowie die Kosten für den Rücktransport des Fahrrades nach der Reparatur (Reparaturkosten werden vom Versicherer nicht erstattet) zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers. Diese Kosten erstattet der Versicherer nach Rechnungsvorlage direkt dem Händler mit einem Pauschalbeitrag von 20€ zuzüglich einer Kilometerpauschale von 0,50€ je gefahrenem Kilometer. Tritt der Schadenfall in der Zeit von Samstag 08:00 Uhr bis Sonntag 20:00 Uhr ein, zahlt der Versicherer ein Wochenendaufschlag in Höhe von 50%. Bei einer Entfernung von mehr als 100km von dem Händler zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers ist das Fahrrad durch einen externen Dienstleister zu versenden. Die Kosten für die Versendung und Verpackung werden pauschal nach Vorlage des Versandbeleges mit 75€ erstattet.

1.2 Ist die Weiterfahrt nach einer Panne, Unfall oder Totaldiebstahl mit einem Ersatzfahrrad nicht möglich, trägt der Versicherer die Kosten für die Weiterfahrt des Versicherungsnehmers zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Inland oder zu seinem Zielort und die Rückfahrt vom Zielort zu seinem Wohnsitz. Diese Kosten erstattet der Versicherer bis zur Höhe der Bahnkosten zweiter Klasse sowie nachgewiesene Taxifahrten bis zu 35€. Der Höchstbetrag für die Kosten der Weiter- und Rückfahrt beläuft sich auf insgesamt 150€.

1.3 Ist das versicherte Fahrrad nach Panne oder Unfall nicht mehr fahrbereit oder liegt ein Totaldiebstahl vor, erstattet der Versicherer bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft die Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrrades, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 7,50€ pro Tag und maximal 100€. Das Ersatzfahrrad ist selbständig beim Verleiher zurück zu geben.

2. Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist je Schadenfall und für alle Schäden eines Versicherungsjahres auf 350€ begrenzt.

3. Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis.

4. Hat der Versicherungsnehmer den Schlüssel für das Schloss des abgeschlossenen Fahrrades verloren, erstattet der Versicherer die Fahrtkosten für den Händler wie in §1 1.1 aufgeführt. Für das Öffnen des Schlosses muss sich der Versicherungsnehmer mit einem gültigen Personalausweis identifizieren. Der Händler ist dazu verpflichtet, diese Daten vor dem Öffnen schriftlich zu erfassen.

5. Tritt der Schadenfall zwischen 20:00 und 08:00 Uhr ein, werden die Kosten der Weiterfahrt wie unter §1 1.2 vom Versicherer übernommen. Das Fahrrad muss bis zur Abholung durch den Händler in verkehrsüblicher Weise mit einem Schloss an einem festen Gegenstand gesichert werden. Das Gleiche gilt für den Anhänger.

6. Optional ist der Fahrraddiebstahl versicherbar. In dem Fall besteht für Fahrräder und Fahrradanhänger, die bei Vertragsabschluss durch Einreichung der Kaufrechnung mit dem Antrag dem Versicherer angezeigt werden, Versicherungsschutz bei Totaldiebstahl. Hierbei handelt es sich um einen rechtlich eigenständigen Vertrag, der aber nur in Verbindung mit dem Fahrradschutzbrief "garantiert mobil!" abzuschließen ist.

6.1 Mit dem Fahrrad oder dem Fahrradanhänger lose verbundene Sachen, die regelmäßig dessen Gebrauch dienen, werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad oder Anhänger abhandelt gekommen sind. Eine Ausnahme gilt bei Diebstahl des Akkumulators für E-Bikes. Hier wird auch der Teildiebstahl des Akkumulators ersetzt.

6.2 Das Fahrrad muss bei abstellen in verkehrsüblicher Weise mit einem Schloss an einem festen Gegenstand gesichert werden. Das Gleiche gilt für den Anhänger.

6.3 Ein Diebstahl muss der Polizei angezeigt werden. Eine Kopie der Anzeige ist dem Versicherer zuzustellen.

6.4 Die Entschädigung bei Diebstahl ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

§2 Versicherte Personen

1. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, auch als Fahrer von fremden Fahrrädern.

1.1 Versicherungsschutz besteht für alle Kinder des Versicherungsnehmers unter 14 Jahren. Hierzu zählen auch die Kinder einer eheähnlichen Gemeinschaft.

2. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur dem Versicherungsnehmer zu.

§3 Ausschlüsse

1. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis, aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadenfall),

1.1 durch Krieg, innere Unruhen, Anordnung staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde,

1.2. vom Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt wurde; bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Ereignisses ist der Versicherer berechtigt, in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. In Schadenfällen in Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrrades besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn

2.1 mit dem versicherten Fahrrad bei Schadeneintritt an einer Rennveranstaltung teilgenommen wurde;

2.2. das Fahrrad bei Eintritt des Schadens zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

§4 Pflichten des Versicherungsnehmer nach Schadeneintritt

1. Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Schadenfalles

1.1 den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen,

1.2 den Schaden so gering wie möglich zu halten,

1.3 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie die Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen.

2. Wird eine in Abs. 1 genannte Obliegenheit vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, erbringt der Versicherer seine Leistung. Der Versicherer erbringt seine Leistung auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§5 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in der Bundesrepublik Deutschland.

§6 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erstprämie

1. Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Die erste Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

3. Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Wenn der Versicherungsnehmer die erste Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§7 Dauer und Ende des Vertrages

1. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

2. Bei einer Vertragsdauer von mindestens zwei Jahren verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

§8 Folgeprämie

1. Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigung nach Mahnung

a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist

so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3b) bleibt unberührt.

§ 9 Lastschriftverfahren

1. Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 10 Beitragsänderung

1. Der Versicherer kann den Beitrag ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres ändern. Bei Erhöhung des Beitrages darf dieser den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge geltenden Beitrag nicht übersteigen.

2. Erhöht sich der Beitrag, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung kündigen, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

3. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 11 Beitragsanpassung

Der Tarifbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation von Versicherungssummen und dem jeweiligen Beitragssatz für die einzelne Risikoart. Der Beitragssatz errechnet sich aus Grundbeitragssatz und Zuschlägen oder Nachlässen für besondere Gefahrenverhältnisse. Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten und Gewinnansatz kalkuliert. Bei der Neukalkulation des Beitragssatzes für bestehende Beiträge ist der Schadenbedarf einer ausreichend großen Anzahl gleich-artiger Risiken, die Gegenstand dieser Versicherung sind, und die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs zu berücksichtigen. Ergibt die Neukalkulation, dass eine Änderung des Beitragssatzes erforderlich ist, so wird mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge der Tarifbeitrag um den Prozentsatz erhöht, um den der aufgrund der Neukalkulation ermittelte Schadenbedarf vom bisher kalkulierten abweicht - maximal jedoch um 20%. Der Änderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Obergrenze für eine Beitragserhöhung ist der Tarifbeitrag für vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft. Erhöht sich der Beitrag aufgrund erster Absatz, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung schriftlich kündigen. Die Kündigung wird frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Sie können auch die Umstellung des Vertrages auf Neugeschäftstarif und -bedingungen verlangen. Beitragssenkung gelten automatisch ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Wir werden Sie in der Mitteilung zur Beitragsanpassung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens 2 Monate vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Wenn eine Bestimmung in den vorliegenden Versicherungsbedingungen (Klausel)

- durch höchstrichterliche Entscheidung oder

- durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt

für unwirksam erklärt worden ist, dann sind wir berechtigt, die betroffene Klausel zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn die Voraussetzung der folgenden Absätze vorliegen. Die Anpassung kommt nur in Betracht für Klauseln über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Ihre Obliegenheiten nach Vertragsabschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung. Die Anpassung setzt voraus, dass die gesetzlichen Vorschriften keine konkrete Regelung zur Füllung der Lücke enthalten und dass die ersatzlose Streichung der Klausel keine angemessene, den typischen Interessen der Vertragspartner gerechte Lösung darstellt. Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Klausel durch die Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessen und Ihnen typische Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn Ihnen die Unwirksamkeit der Klausel zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre. Unter den oben genannten Voraussetzungen haben wir eine Anpassungsbefugnis für im Wesentlichen inhaltsgleiche Klauseln auch dann, wenn sich die gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen gegen Klauseln anderer Versicherer richten. Die angepassten Klauseln werden wir Ihnen in Textform bekannt geben und erläutern. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Hierauf werden wir Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruches. Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft. Wir können innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats schriftlich kündigen, wenn für uns das Festhalten an dem

Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist. Eine E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

§ 12 Infoscore

Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten beziehen wir von der Infoscore Consumer Data GmbH Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

§ 13 Kündigung nach dem Schadenfall

1. Nach Eintritt eines jeden Schadenfalles können Versicherungsnehmer und Versicherer den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen.

2. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen zugehen.

3. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam werden soll. Die Kündigung des Versicherungsnehmers wirkt einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer.

4. Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 14 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

§ 15 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 16 Gerichtsstand

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler - Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer - Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 17 Verpflichtungen Dritter

1. Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

2. Bei einer Meldung zu diesem Vertrag ist der Versicherer zur Vorleistung verpflichtet.

3. Hat der Versicherungsnehmer aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann er insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

§ 18 Satzung und Merkblatt zur Datenverarbeitung

Die Satzung und das Merkblatt zur Datenverarbeitung der Ostangler Versicherungen sind online unter www.garantiert-mobil.de abzurufen. Auf Anfrage stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Satzung und/oder das Merkblatt zur Datenverarbeitung auch in Papierform zur Verfügung.